



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Justizvollzug und Wiedereingliederung

Mirjam Schlup, Amtschefin

Demokratische Jurist*innen Zürich, 9. Juni 2026





Inhalt

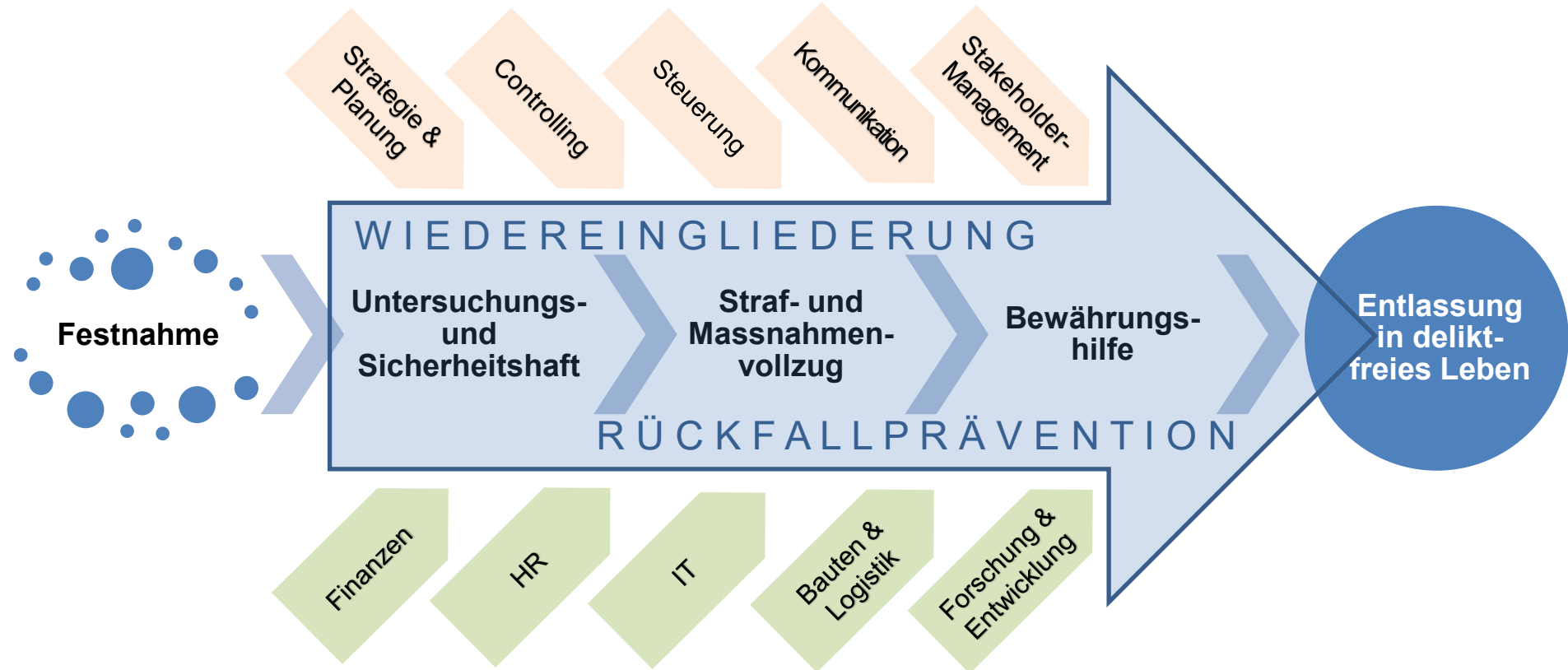
1. JuWe: Wer wir sind
2. Der Wiedereingliederungsauftrag
3. Wir tun, was wirkt.
4. Dynamische Sicherheit
5. Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO
6. Alternative Vollzugsformen
7. Was können Anwält*innen beitragen?
8. Fragen & Diskussion

1. JuWe: Wer wir sind

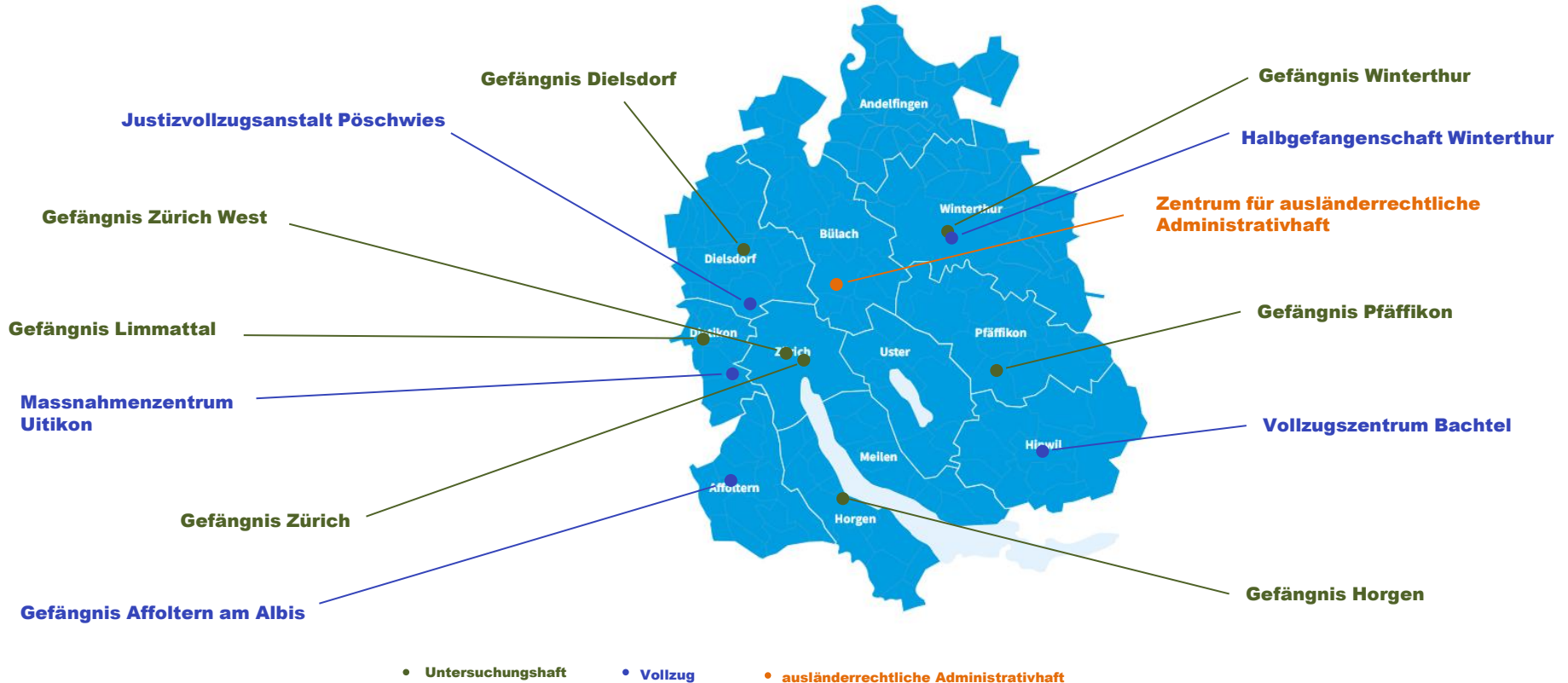


**Justizvollzug und Wieder-
eingliederung: wirksam
und fortschrittlich für
eine sichere und gerechte
Gesellschaft.**

Umfassender und komplexer Auftrag



13 Institutionen im Kanton Zürich



2. Der Wiedereingliederungsauftrag

Wiedereingliederung: Wozu eigentlich?

**Wie viel Prozent der
Inhaftierten kommen
wieder frei?**

Justizvollzug: Gesetzlicher Auftrag

Art. 75, Abs. 1 Strafgesetzbuch

«Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.»



Unterschiedliche Anforderungen an den Justizvollzug



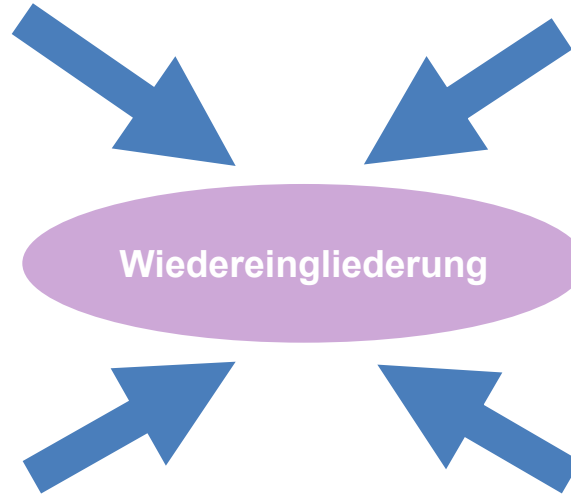
Betreuung



Entgegenwirkung



Sicherung



Wiedereingliederung



Normalisierung



Bei der Auftragserfüllung legen wir Wert auf

- einen menschenwürdigen Justizvollzug
- wirksame individualisierte Settings
- Orientierung an wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen, technologischen und fachlichen Entwicklungen
- laufende Weiterentwicklung unserer Organisation
- einen verantwortungsbewussten Einsatz der vorhandenen Mittel im Sinne eines wirksamen Justizvollzugs

3. Wir tun, was wirkt



Wir tun, was wirkt

- Die Hauptabteilung Forschung & Entwicklung befasst sich mit der wissenschaftlichen Begleitung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Themen rund um den Justizvollzug.
- Interdisziplinäres Team aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Disziplinen der Psychologie, Psychiatrie, Rechtswissenschaft und Sozialpädagogik
- Unsere Interventionen basieren auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Praxisexpertisen und sind auf den individuellen Bedarf der von uns betreuten Personen zugeschnitten





Schädliche Auswirkungen strafender Interventionen / Inhaftierung (Lambie & Randell, 2013)

Störung der normalen prosozialen Entwicklung

Übernahme von antisozialen Einstellungen und Verhaltensweisen anderer Inhaftierten

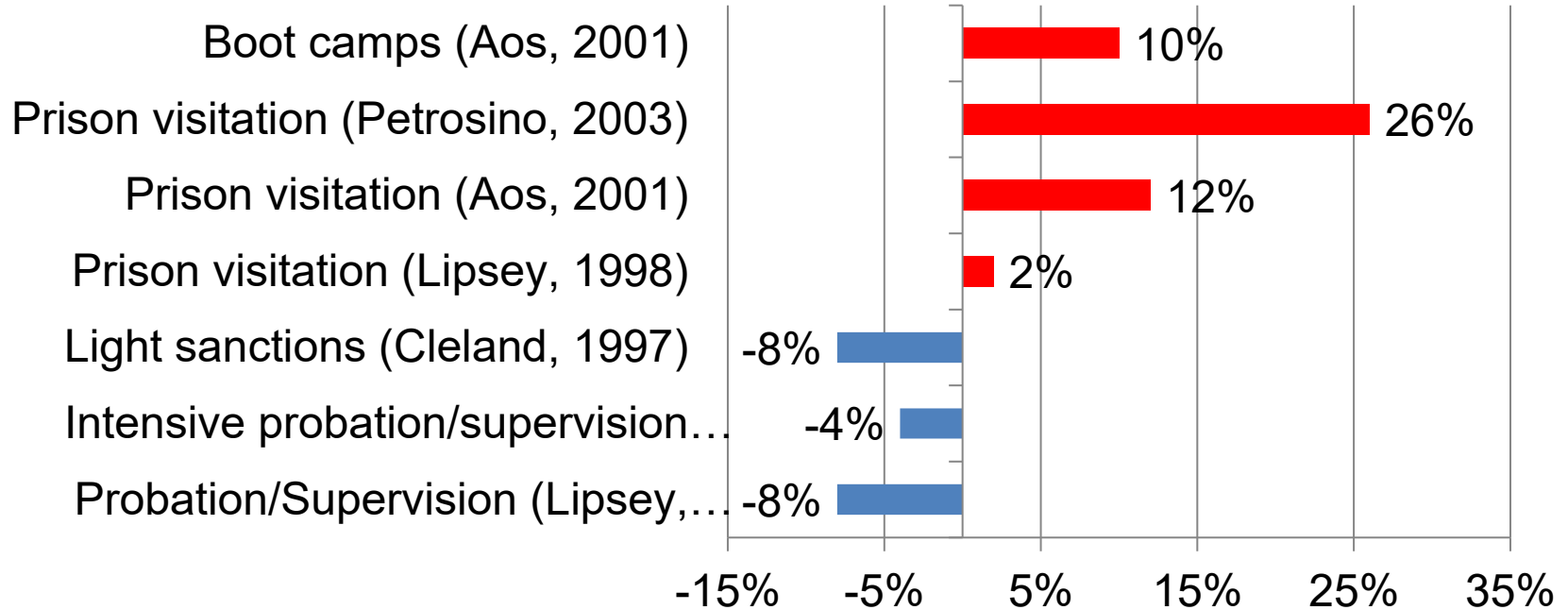
Opfer von Übergriffen in Haft

Verschlechterung psychischer Probleme; Suizidalität

Abbruch von wichtigen sozialen Beziehungen zu Familie und Freunden

Stigmatisierung; Erschweren der Resozialisierung

Effekt von abschreckenden Massnahmen resp. von Bewährungs-/Begleitmassnahmen



Aus: Lipsey & Cullen, 2007: The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews. Metareview über hunderte verschiedene Studien

4. Dynamische Sicherheit

Die drei Dimensionen von Sicherheit

	Passive Sicherheit	Prozedurale Sicherheit	Dynamische Sicherheit
Gegenstand	Die baulichen und technologischen Bestandteile einer Institution des Freiheitsentzugs	Die Prozesse und Vorgehensweisen bei der Ausübung täglicher Aufgaben sowie Krisensituationen	Die Interaktionen zwischen dem Personal und den inhaftierten Personen sowie das soziale Klima einer Institution
Ziele	Das Fluchrisiko verringern und den Personenfluss innerhalb der Institution sicherstellen	Die Regelmässigkeit, Kohärenz und Unparteilichkeit in der Verrichtung der Aufgaben sicherstellen	Eine Umgebung fördern, welche Spannungen reduziert und die Zusammenarbeit und Prävention begünstigt
Synonyme	Physische, statische, instrumentelle, bauliche Sicherheit	Administrative, organisatorische, aktive Sicherheit, Prozesssicherheit, Verfahrenssicherheit	Soziale Sicherheit



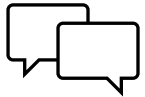
Dynamische Sicherheit – Mitarbeitende



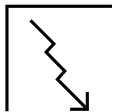
Aufmerksamkeit



Positive Beziehungen



Interaktivität



Deeskalation





Herausforderung im Vollzugsalltag

*(...) Gleichgewicht zwischen Nähe und Distanz und zwischen strikter **Kontrolle** und menschlicher "**Sensibilität**"*

(Handbuch Dynamische Sicherheit, S. 72)

Fachpersonen Justizvollzug: Diese Kompetenzen fördern wir



Empathie

Ich nehme mein Gegenüber ernst und behandle ihn/sie respektvoll und freundlich.

Resilienz

Ich sehe schwierige Situationen als Lernchance und gehe achtsam mit meinen Ressourcen um.



Ethisches Handeln

Ich kenne meinen Handlungsspielraum und wähle den kooperativen Weg vor Disziplinierung.

Auftrittskompetenz

Ich trete überzeugend und authentisch auf und erziele damit Wirkung.



Inklusionsfähigkeit

Ich bin mir kultureller, religiöser & gesellschaftlicher Unterschiede bewusst und agiere respektvoll und professionell.

Reflexionsfähigkeit

Ich nehme Signale der Umgebung wahr und kann entsprechend reagieren.



Konfliktlösungsfähigkeit

Ich erkenne Konflikte und bin in der Lage, sie mit angemessenen Mitteln zu lösen.

Kommunikationsfähigkeit

Ich setze verbale und non-verbale Sprache bewusst ein und höre aktiv zu.



5. Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO



Was sind Ersatzmassnahmen?

Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO sind gerichtlich angeordnete, mildere Auflagen, die anstelle von Untersuchungs- oder Sicherungshaft verhängt werden (Vorrang des Verhältnismässigkeitsprinzips). Sie dienen dazu, Haftgründe wie Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr abzuwenden, ohne die beschuldigte Person direkt in Haft nehmen zu müssen.



Art. 273 Abs. 2: Ersatzmassnahmen sind namentlich

- a. die Sicherheitsleistung;
- b. die Ausweis- und Schriftensperre;
- c. die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten;
- d. die Auflage, sich regelmässig bei einer Arbeitsstelle zu melden;
- e. die Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen;
- f. die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen;
- g. das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen.

→ **wichtig**: keine abschliessende Aufzählung. Es können auch andere geeignete Massnahmen angeordnet werden, z.B. der Besuch eines Lernprogramms, Berufs-/Fahrverbote, Internetkontrollen, usw.



Art. 273 Abs. 3: Electronic Monitoring zur Überwachung

Das Gericht kann zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person anordnen.

Ablauf: Von der Idee zur Umsetzung

1. Voraussetzungen klären:
Haftgründe, Risikoeinschätzung, Machbarkeit prüfen
2. Antrag der Staatsanwaltschaft mit Vorschlag zu Art und Kontrolle der Ersatzmassnahme
3. Gericht entscheidet über Ersatzmassnahme anstelle von Haft
(befristet auf max. 3 Mte, Verlängerung um jeweils 3 weitere Mte)
4. BVD sind zuständig für Umsetzung von ambulanten Therapien,
Lernprogrammen und EM
5. Bei Scheitern: Rückkehr zur Haftprüfung (U-/Sicherheitshaft)



Ambulante Therapieweisuug: Rahmenbedingungen

- Es muss eine schriftliche Empfehlung vorliegen durch:
 - forensisches (Vorab-)Gutachten
 - Bericht der Fachstelle Forensic Assessment (FFA)
 - Abklärungsbericht der Lernprogramme
- Anordnung in der Regel für 6 Monate; für die fristgerechte Beantragung einer Verlängerung ist die Verfahrensleitung zuständig
- BVD begleiten und kontrollieren die therapeutische Behandlung
- Ergänzend sind auch Konsumkontrollen möglich

Lernprogramme Partnerschaft ohne Gewalt

Ziel

- Rückfallprävention

Dauer


- 16 Gruppensitzungen à 2 ½ h am Abend im Gruppensetting oder 10 - 20 Sitzungen à 1 h zu Bürozeiten im Einzelsetting sowie 3 Nachsorgegespräche

Wirksamkeit

- Eine aktuelle Evaluation konnte aufzeigen, dass Lernprogramm-Teilnehmende um 80% weniger rückfällig werden als Teilnehmende der Kontrollgruppe



Electronic Monitoring von Ersatzmassnahmen

- eine von 8 Anwendungsformen von EM
- Elektronische Überwachung von strafprozessualem/r **Rayonverbot**, **Rayonarrest**, **Hausarrest** oder **Alkoholabstinenz-Auflage**
- Häufig Alarmbearbeitung rund um die Uhr (durch Überwachungszentrale) 
- Enge Zusammenarbeit Staatsanwaltschaften, Kantonspolizei und JuWe
- *Annäherungsverbot: Pilotprojekt «Dynamisches Electronic Monitoring im Kontext häuslicher Gewalt» von November 2023 bis November 2024: [Medienmitteilung ZH](#) und [Schlussbericht](#)*



6. Alternative Vollzugsformen

Alternative Vollzugsformen

Voraussetzungen

- Keine Fluchtgefahr und keine (konkrete) Gefahr für die Begehung weiterer Straftaten
- Gesuch notwendig → JuWe weist mit einem **Schreiben** proaktiv auf den alternativen Strafvollzug hin, Gesuch kann online gestellt werden
- Auflagen und Weisungen möglich (z.B. Alkoholabstinenz)



Halbgefangenschaft

Art. 77b StGb

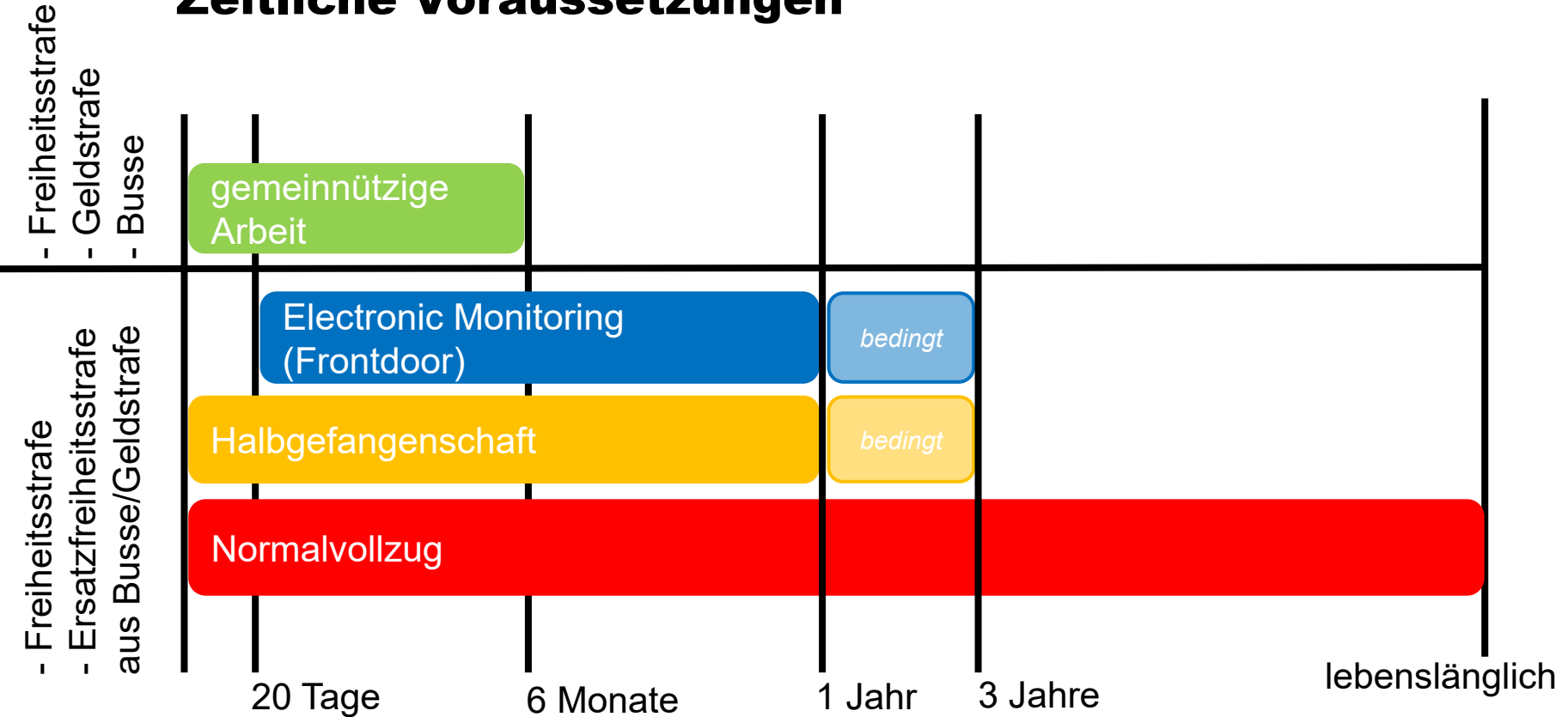
Gemeinnützige Arbeit

Art. 79a StGb

Electronic Monitoring

Art. 79b StGb

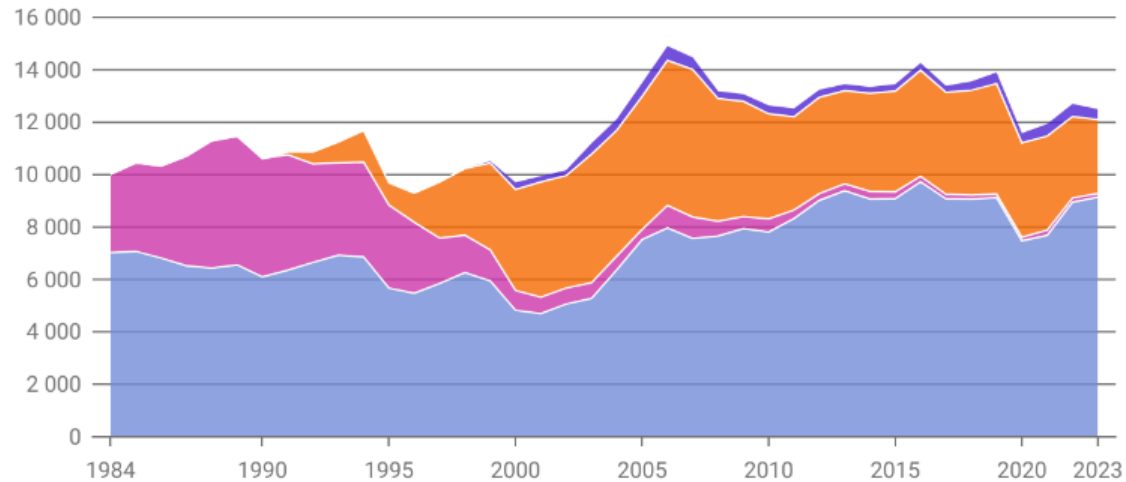
Zeitliche Voraussetzungen



Wie verbreitet sind die alternativen Vollzugsformen?

Vollzug von Sanktionen nach Vollzugsart
Vollzugsbeginn

■ Normalvollzug ■ Halbgefangenschaft ■ gemeinnützige Arbeit
■ elektronisch überwachter Strafvollzug



Datenstand: 09.10.2024

Quelle: BFS – Statistiken des Vollzugs von Sanktionen (SVS, SGA, SES)

gr-d-19.04.02.02.01-je

© BFS 2024

Halbgefängenschaft: HG – Art. 77b StGB

- Arbeit, Ausbildung oder sonstige Beschäftigung wie z.B. Kinderbetreuung notwendig

Vollzug

- Der Vollzug und die Betreuung erfolgt im Kt. ZH in der «Halbgefängenschaft Winterthur»
- Während der «Freizeit» Aufenthalt in Institution

Gemeinnützige Arbeit: GA – Art. 79a StGB

- **Bussen und Geldstrafen**, solange die Ersatzfreiheitsstrafen nicht vollstreckbar ist
- *Für Ersatzfreiheitsstrafen ist keine GA möglich ([Art. 79a Abs. 2 StGB](#))*
- **Freiheitsstrafen** bis zu 6 Monate
- Aufenthaltsrecht: Keine Voraussetzung mehr!
- JuWe betreibt den **Bussen-info-Point** an der Kanonengasse
- Das GA-Gesuch kann persönlich direkt vor Ort gestellt werden
- Der GA-Einsatz wird mittels eines **Dreiecksvertrags** verbindlich vereinbart

Vollzug

- Die GA wird **unentgeltlich** in einem **Einsatzbetrieb** geleistet (z.B. Werkraum4 der Stiftung zsge, in einer Küche eines Spitals oder einer sozialen Einrichtung)
- 1 Tag = 4 Stunden GA
- Case Management erfolgt durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)

Electronic Monitoring: EM – Art. 79b StGB (elektronisch überwachter Strafvollzug)

- Arbeit, Ausbildung oder sonstige Beschäftigung wie z.B. Kinderbetreuung notwendig
- Die verurteilte Person braucht eine dauerhafte Unterkunft (kein Zelt oder Wohnwagen)

Vollzug

- Elektronische Überwachung des Zeitplans mit Hausarrestzeiten, Beschäftigungszeiten und weiteren Terminen
- Starke Individualisierung
- Soziale und «technische» Betreuung erfolgen durch die EM-Vollzugsstelle der BVD

Podcastfolge [«Mit Fussfessel im Hausarrest – Freiheit unter Aufsicht»](#) ([Auf Bewährung: Leben mit Gefängnis](#))



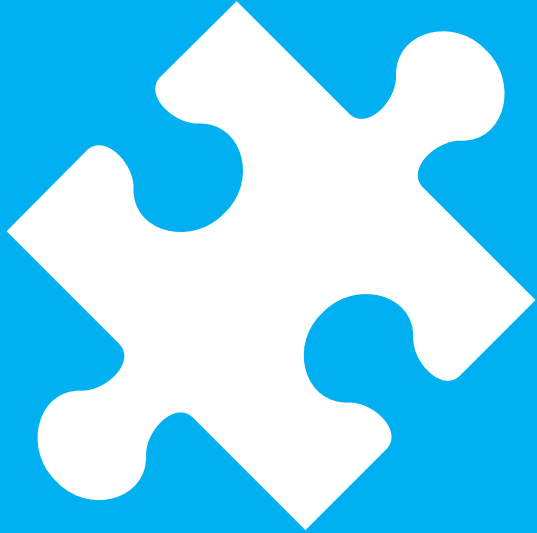
Wirkung von EM-Frontdoor

- **Verringerung der desozialisierenden Wirkung**, die mit dem Aufenthalt in einer Vollzugseinrichtung einhergeht (Verlust Arbeitsstelle, Wohnung, soziales Umfeld, Tagesstruktur etc.)
- **Einblick in die effektiven Lebensumstände**, Problemfelder, Suchtsituationen und die soziale Einbindung → Unterstützungsbedarf
- Elektronische Überwachung fördert die **Selbstkontrolle**
- **Kriminogene Faktoren können in den realen Lebensbereichen** bearbeitet werden (risiko- und ressourcenorientierte Beratung, Lernprogramm, Therapie) → positive Wirkungseffekte aus der Forschung bekannt (vgl. [Berichte von e&e betreffend Interkantonaler Modellversuch Elektronisch überwachter Strafvollzug für Kurz- und Langstrafen: https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/e-monitoring.html](https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/e-monitoring.html))

Grenzen und Chancen von EM

- EM ist das effizienteste Mittel für eine systematische Kontrolle von Auflagen
- Electronic Monitoring kann physisch keine Verstösse gegen Auflagen, Straftaten oder Fluchten verhindern
- Nicht jedes Rayon kann (sinnvoll) elektronisch überwacht werden (Mindestgrösse)
- Batterie EM-Geräte leer → keine Überwachung
 - **Electronic Monitoring erfordert die Mitwirkung der überwachten Person/en (Compliance).**
- Eingeschränkte Überwachung ist für die Tatperson nicht wahrnehmbar
- Durch die Überwachung besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung und Sanktionierung → positive Auswirkung auf Compliance (Stössel Jasmine, Electronic Monitoring im Schweizer Erwachsenenstrafrecht unter der Berücksichtigung der Änderungen des Sanktionenrechts, Zürich 2018, 372 ff.)
- EM ermöglicht zu Gunsten der überwachten Person auch die Feststellung der stetigen Einhaltung von Auflagen

7. Was können Anwält:innen beitragen?



Ersatzmassnahmen anstelle von U-Haft

- Das Aussenfeld stärken und dies der Staatsanwaltschaft aufzeigen
 - So kann die Staatsanwaltschaft Massnahmen anordnen, welche dieses Aussenfeld stärken
- Haftentlassungsgesuche mit konkreten Vorschlägen für Ersatzmassnahmen stellen
 - Dabei können auch eigene Ideen präsentiert werden
 - Die Liste der möglichen Ersatzmassnahmen ist nicht abschliessend
- Geeignete Zeitpunkte nutzen
 - Verlängerung der U-Haft durch das Gericht nach 3 Monaten
 - Diesen Zeitpunkt nutzen, um der Staatsanwaltschaft Vorschläge zu machen



Alternative Vollzugsform statt Gefängnis

- Im Rahmen der Strafzumessung auf Strafen unter 12 Monaten (EM, HG) oder 6 Monaten (GA) hinwirken (evt. auch abgekürztes Verfahren)
- Gezielte Argumentation bereits im Strafverfahren
 - Realistisches, positives Gesamtbild der Klient:innen vermitteln
- Auf Erreichbarkeit von Klient:innen hinwirken (telefonisch oder per Post)
 - Häufige Herausforderung in der Praxis
- Alternative Vollzugsformen mit offiziellem Formular beantragen

8. Fragen und Diskussion



EM-Anwendungsformen

präventiv

Zivilrechtliche
Schutzmassnahmen

Zivilgericht



Massnahmen zur
Verhinderung
terroristischer Aktivitäten

Kantonspolizei



Strafverfahren

Strafprozessuale
Ersatzmassnahmen

Verfahrensleitung
Strafverfahren



Sanktionenvollzug

Gerichtlich angeordnete
Rayonverbote /
Kontaktverbote

Bewährungs- und Vollzugsdienste



Frontdoor
Verbüssung (Ersatz-)
Freiheitsstrafe 20 Tage
bis 12 Monate

Bewährungs- und Vollzugsdienste



Backdoor
Teilweise Verbüssung
Freiheitsstrafe anstelle
Arbeitsexternat

Jugendstrafrechtliche
Schutzmassnahmen,
Weisungen, Ersatzm.
und Rayonverbote

Jugendankwaltschaft



Vollzugslockerungen /
Auflagen

Einweisende Behörde



fallführende Stelle

- | | | | |
|--|-------------|--|-------------------|
| | Rayonverbot | | Annäherungsverbot |
| | Hausarrest | | Alkoholmonitoring |
| | Rayonarrest | | Auflagen |